

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 16. August 2011

607

GRG NR.	08	IN 52	306
---------	----	-------	-----

Interpellation von Wolfgang Ackerknecht und Konrad Brühwiler vom 22. Dezember 2010 „Sexualpädagogik an Thurgauer Schulen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Interpellanten stellen fest, dass die sexuelle Reizüberflutung in den Medien allgegenwärtig ist und dass Kinder und Jugendliche immer ungehinderter mit pornographischen Erzeugnissen in Kontakt kommen. Der Regierungsrat teilt diesen Befund. Gesellschaft, Politik und Schule sind dazu aufgerufen und verpflichtet, diese Entwicklungen wahrzunehmen und sich ihnen zu stellen. Die entsprechende Diskussion verläuft indes kontrovers: Während die einen alle Informationen, die den Bereich der Sexualität beschlagen, vom Unterricht möglichst fernhalten und in die alleinige Verantwortung der Eltern legen wollen, plädieren andere für eine möglichst umfassende Sexualaufklärung in der Schule.

In diesem Spannungsfeld drängen sich zwei Klarstellungen auf:

Zum einen ist es nicht zutreffend, dass der Bund Sexualerziehung flächendeckend zur Pflicht machen will. Zu einer solchen Anordnung hätte der Bund gar keine Kompetenz (siehe Art. 3 und Art. 62 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft; BV; SR 101). Unter der Ägide des Bundesamtes für Gesundheit wurde auf der gesetzlichen Grundlage des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; SR 818.101) das Nationale Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen 2011–2017 (abgekürzt NPHS)¹ lanciert. Dieses strebt an, die sexuelle Gesundheit der Schweizer Bevölkerung zu verbessern. Ein Mittel dazu ist die Sexualerziehung, welche die Basis für die Förderung der sexuellen Gesundheit und Voraussetzung dafür ist, dass Prävention eine nachhaltige Wirkung erzielen kann (NPHS, S. 77). Bezüglich des Sexualunterrichts an den Schulen

¹ http://www.bag.admin.ch/hiv_aids/05464/05465/index.html.

wird empfohlen, dass in Zusammenarbeit mit den Kantonen darauf hingewirkt werden soll, dass im Rahmen der Gesundheitsförderung eine stufengerechte Sexualerziehung in die Lehrpläne der obligatorischen und nachobligatorischen Schule integriert wird (NPHS, S. 95). Es wird aber ausdrücklich festgehalten, dass die Sexualerziehung im Elternhaus beginnt, mithin in der Schule bloss ergänzt werden kann (NPHS, S. 77).

Zum andern ist das von den Interpellanten genannte Grundlagenpapier der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz zur Sexualpädagogik und Schule weder im Auftrag noch unter Mitwirkung der Erziehungsdirektorenkonferenz entstanden; seine Inhalte sind für den Lehrplan 21 nicht massgebend. Es gibt weder die Meinung des Regierungsrates noch der Projektträger des Lehrplans 21 wieder. Der Grundlagenbericht für den Lehrplan 21 enthält keine Aussagen zur Sexualerziehung.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Zur Sexualpädagogik an den Thurgauer Schulen ergibt sich folgendes Gesamtbild: Gemäss einer Umfrage der kantonalen Schulaufsicht sind Behandlung und Gewichtung sexualpädagogischer Themen in den Schulen unterschiedlich. Fragen der Sexualität werden unter biologischen und lebenskundlichen Aspekten behandelt. Teilweise wird der Unterricht selbständig von den Klassenlehrpersonen, teilweise unter Beizug von Fachpersonen erteilt. In der Regel werden die Eltern darüber informiert, wenn Themen, welche die Sexualität und die Moral betreffen, behandelt werden. Die befragten Schulleitungen konnten keine Beobachtungen über eine besondere Brisanz des Sexualunterrichts machen.
2. Ein Handlungsbedarf kann aus verschiedenen Gründen entstehen. Gerade im Schulwesen verlangen die gesellschaftlichen Entwicklungen und Fortschritte in Wissenschaft und Technik laufend eine Überprüfung und allenfalls eine Anpassung der vermittelten Unterrichtsinhalte. Im Bereich des Sexualkundeunterrichts an den Schulen enthält das NPHS Hinweise für einen möglichen Handlungsbedarf. Auch wenn die Sexualerziehung grundsätzlich ins Elternhaus gehört, muss zur Sicherstellung der sexuellen Gesundheit der Bevölkerung und Gewährleistung eines minimalen Wissensstandes im Umgang mit der Sexualität eine stufengerechte Sexualerziehung in die Lehrpläne eingebaut und flächendeckend umgesetzt werden. Für unseren Kanton ist festzustellen, dass die Sexualerziehung seit langem Bestandteil der Lehrpläne ist. Die Ziele und Inhalte aus dem Bereich der Sexualerziehung werden aber nicht im Rahmen eines besonderen Schulfachs vermittelt, sondern sind Teil des Unterrichts in verschiedenen Fachbereichen. Der Lehrplan für den Kindergarten (Kanton Thurgau, 2004) definiert im Bildungsbereich „Mensch und Umwelt“ einen Lernbereich „Mit dem eigenen Körper vertraut werden“. Zu den Zielen gehört u.a., dass das Kind seine sichtbaren Körperteile kennt und sie richtig benennt (S. 55). Der Lehrplan für die Primarschule (Kanton Thurgau, 1996) hält unter den Allgemeinen Leitideen Folgendes fest: „Die Schule unterstützt die Schülerinnen und Schüler in der Entfaltung und Beherrschung ihrer körperlichen und seelischen Bedürfnisse. Sie berücksichtigt dabei ihren Entwicklungsstand.“(S. 6). Im Lehrplan für die Oberstufe (Kanton Thurgau, 1996) sind im Bereich „Realien“ Themen aufgeführt wie Umgang mit dem Körper, Werden und Wachsen, Zeugung und Befruchtung,

Schwangerschaft und Geburt, Geburtenregelung (S. 114 und 121). In der „Lebenskunde“ werden sexualpädagogische Themen unter verschiedenen Aspekten aufgenommen. Im engeren Sinn bedeutet Lebenskunde, dass die Schule zur Identitätsbildung, Lebensgestaltung und Sinnfindung beiträgt und Schülerinnen und Schüler ihren Körper, dessen Funktionen, Veränderungen, Bedürfnisse und Leistungsmöglichkeiten kennen (S. 236 f.). Mit diesen Themen gehen die Lehrpersonen verantwortungsvoll und in alters- und situationsgerechter Form um. Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

3. Der Kanton schliesst mit dem Verein Aids-Hilfe Thurgau / Schaffhausen (AHTS) jährlich Leistungsvereinbarungen ab. Diese enthalten im Wesentlichen die Subventionierung von Beratungen von Lehrpersonen und von Klasseninterventionen. Die AHTS hat dem Amt für Volksschule Bericht zu erstatten. Die Überprüfung der Art und der Qualität der Schuleinsätze ist nicht primär Aufgabe des Amtes, sondern der Schulen. Die Schulaufsicht fragt in ihrer Funktion als kantonale Oberaufsichtsstanz periodisch über die Einsätze der Fachpersonen bei den Schulen nach oder nimmt selbst Einblick in konkrete Unterrichtssequenzen. Einen Hinweis auf die Qualität der Arbeit der AHTS geben die zunehmende Nachfrage sowie positive Rückmeldungen der Schulen.

Die Kantonsschule Frauenfeld und die Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen beanspruchen das Angebot Fairbag. In allen ersten Klassen kommen für eine Doppelstunde eine Beratungsperson der AHTS sowie eine von einer HIV-Infektion betroffene Person.

4. Der Verein AHTS hat - zusätzlich zu den vom Gesundheitsamt (Konto 7539.365.20) zugesprochenen Beiträgen - im Jahr 2009 Fr. 48'000.-- und im Jahr 2010 Fr. 89'000.-- erhalten. Der Beitragsanstieg erklärt sich mit der erhöhten Nachfrage in den Schulen. In der Leistungsvereinbarung 2011 wurde der maximale Beitrag auf Fr. 77'000.-- festgelegt.
5. Die jeweiligen Schulen entscheiden eigenständig, ob die Klassenlehrpersonen den Sexualkundeunterricht selbst bestreiten, ob sie dafür die Fachpersonen der AHTS oder andere Personen beiziehen. Es gibt diesbezüglich keine kantonalen Vorschriften. So werden beispielsweise an einigen Sekundarschulen die Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter als Vertrauenspersonen der Schülerinnen und Schüler beigezogen. An anderen Schulen wird für gewisse Themen eine Ärztin oder ein Arzt engagiert. Die Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen macht mit dem Beizug von medizinischem Fachpersonal im Rahmen des Unterrichts gute Erfahrungen.
6. Die Informationsplattformen für Jugendliche www.tschau.ch und www.lustundfrust.ch haben mit dem Sexualkundeunterricht an Thurgauer Schulen nichts zu tun und können deshalb in diesem Zusammenhang nicht kommentiert werden. Mit ihrer Empfehlung bürgt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen für die Seriosität der Angebote. Generell ist zu wünschen, dass sich die Jugendlichen aus seriösen Quellen und nicht auf Webseiten zweifelhaften Ursprungs über die sie interessierenden Fragen der Sexualität informieren.

7. Lehrpersonen haben sich - gemäss den allgemeinen Leitideen des Lehrplanes für die Primarschule (S. 9) - bezüglich des Wandels und der Vielfalt der Werte um eine offene Haltung zu bemühen. Werte, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft der Schule, insbesondere auch den gegenseitigen Respekt betreffen, sind in den meisten Schulen in Leitbildern und Regeln transparent und verbindlich festgehalten. Bei den Werten wie Treue, welche u.a. das Zusammenleben in einer Partnerschaft oder der Ehe betreffen, spiegelt sich bei den Haltungen der Lehrpersonen wohl das heute vorhandene Spektrum der Ansichten in der Gesellschaft. Die Lehrpersonen sind jedoch gehalten, diesbezüglich Zurückhaltung zu üben und ihre Haltung nicht als die einzig richtige darzustellen. Von den Eltern ist umgekehrt zu erwarten, dass sie akzeptieren, dass bei Lehrpersonen auch Werthaltungen zum Ausdruck kommen, die nicht ihren eigenen entsprechen. Das heisst, auch sie haben sich angesichts der Vielfalt der Werte um eine offene Haltung zu bemühen. Durch die Einführung der geleiteten Schulen hat die Wertediskussion in Schulen im Rahmen von Leitbildarbeit oder der Diskussion von Umgangsformen im Schulhaus ihren angemessenen Stellenwert. Werte wie gegenseitiger Respekt und persönliche Wertschätzung sind für ein positives Schulklima prägend und auf der Ebene der geleiteten Schulen zu verstärken.
8. Das angesprochene Grundlagenpapier der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz enthält eine thematische Übersicht. Es hat keinerlei Verbindlichkeit für das Lehrplanprojekt 21. Es ist klar, dass der Lehrplan auch bestimmen muss, auf welcher Stufe und mit welchen Zielen die Sexualität in der Schule ein Thema sein soll. Die entsprechenden Entscheide sind jedoch noch nicht gefällt. Zurzeit wird im Rahmen des Teilprojekts „BNE+“² die Liste der überfachlichen Themen bearbeitet, die im Lehrplan vorkommen werden. Der Sexualkundeunterricht wird darin nicht ausdrücklich erwähnt; es besteht namentlich kein Zusammenhang mit dem Grundlagenpapier. Zum heutigen Zeitpunkt kann keine Aussage darüber gemacht werden, in welcher Form und mit welchem Inhalt der Themenbereich Sexualität und Beziehungen im Lehrplan 21 aufgenommen werden soll. Der Regierungsrat verfolgt die Erarbeitung des Lehrplanes 21 aufmerksam und wird zu gegebenem Zeitpunkt im Rahmen der Konsultation dazu Stellung nehmen. Erst nach Vorliegen des definitiven Lehrplans 21 entscheidet der Regierungsrat gestützt auf § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11), inwieweit dieser auch im Kanton Thurgau eingeführt wird. Das Amt für Volksschule ist beauftragt, sich mit Fragen der Einführung des neuen Lehrplanes auseinanderzusetzen. Massnahmen oder Vorbereitungen im Hinblick auf ein bestimmtes Thema des Lehrplanes sind hingegen nicht geplant.
9. „Gender-Mainstream“ hat keinen direkten Zusammenhang mit der Sexualpädagogik. Der Begriff „Gender“ bezeichnet die soziale Geschlechtsrolle, mithin das, was in einer Kultur als typisch für ein bestimmtes Geschlecht angesehen wird (zum Beispiel Kleidung, Beruf); er verweist nicht unmittelbar auf die körperlichen Ge-

² <http://www.lehrplan.ch/?q=node/10>.

schlechtsmerkmale, sondern beschreibt vor allem die Art und Weise, in der sich Männer und Frauen bezüglich Rolle in der Gesellschaft selbst positionieren und bewerten. Es gibt namentlich keine „Gender-Ideologie“. Während man früher vom Verhältnis zwischen Mann und Frau bzw. der Geschlechter untereinander sprach, verwendet man seit einiger Zeit im Zug der zunehmenden Verbreitung von Anglizismen den Begriff „Gender“. Fragen zum „Gender-Mainstream“ - zum Verhältnis von Mann und Frau - beschäftigen die Volksschule seit jeher unter verschiedenen Aspekten, ohne dass früher dieser Begriff gebraucht worden wäre. Schon bei der Beratung des alten Unterrichtsgesetzes von 1978 wurde die Thematik ausführlich diskutiert, was sich in der Schaffung des damaligen § 7 niederschlug. Dieser schrieb vor, dass Knaben und Mädchen in der Regel gemeinsam zu unterrichten waren, dass sie Anspruch auf gleich viel Unterricht in allgemeinbildenden Fächern hatten und dass die Pflichtstundenzahl übereinstimmen musste. Heute ist dies so selbstverständlich, dass im neuen VG auf die Aufnahme eines entsprechenden Paragraphen verzichtet werden konnte. Seit den PISA-Studien ist das unterschiedliche Abschneiden der Mädchen und Knaben in Sprache, Mathematik und Naturwissenschaften ein Thema. Eine aktuelle „Gender-Mainstream-Frage“ ist jene, wie wieder mehr Männer für den Lehrberuf gewonnen werden können. Im Bereich der Sexualpädagogik besteht unter dem Aspekt des „Gender-Mainstreams“ dagegen kein Handlungsbedarf.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Kaspar Schläpfer

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach